



Aktionsgemeinschaft
Solidarische Welt e.V.
Potsdamer Straße 89
10785 Berlin

Tel. 030 - 25 94 08 01

Fax 030 - 25 94 08 11

mail@aswnet.de

www.aswnet.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2) Aufgaben des Vereins sind folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 3) Der Satzungszweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird insbesondere verwirklicht auf dem Wege der Unterrichtung durch Rundbriefe und Vorträge über die Gründe des Hungers und die Probleme wirtschaftlicher, politischer und kultureller Entwicklung in den sich entwickelnden Ländern. Der Satzungszweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird insbesondere durch die Durchführung von Entwicklungsprojekten verwirklicht.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung eingezahlter Beträge, Spenden und sonstiger Einlagen besteht nicht. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
- 2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen den Satzungszweck und/oder dem Leitbild der ASW zuwider gehandelt wird. Der oder die abgelehnte AnwärterIn auf Mitgliedschaft kann gegen den Ablehnungsbeschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entweder persönlich in der Mitgliederversammlung oder durch Übertragung der Stimme an ein anderes Mitglied. Dies kann nur durch eine schriftliche Vollmacht geschehen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen; die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 5) Über die Höhe des Mitgliedsbetrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes und
 - c) Wahl des Vorstandes
- 3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des § 2 („Zweck“) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.
- 4) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl

ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand (geschäftsführend) im Amt. Er besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bestimmen, dass das Amt des Vereinsvorstands gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt wird. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen. Jede/r von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben werden Fachausschüsse oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen gebildet.
- 5) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellen.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen im Wesentlichen durch freiwillige Beiträge oder durch Spenden aufgebracht werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks werden der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt. Sollte die Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung treffen, ist für diesen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, vorrangig zur Förderung der Entwicklungshilfe, zu übergeben. Die Liquidatorinnen dürfen diesen Beschluss erst ausführen, nachdem zuvor die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes eingeholt wurde.